



Garantie schein

WARENANLEITUNG

WARENBLATT

Vertrag Nr: _____

Rechnung Nr: _____

Einbauort: _____

Verkaufsdatum: _____

Okno-Pol sp. z o.o.

Mników 402a, 32-084 Morawica,
Steuernummer NIP: 6772240397, stat. Nr. REGON: 356889555,
Registernummer KRS: 0000221847

Garantieschein

Bitte lesen Sie diese Garantiebedingungen sorgfältig durch, beachten Sie die Regeln für die ordnungsgemäße Verwendung der Ware (z. B. in der Warenanleitung), verwenden Sie die Ware entsprechend ihrer Bestimmung, halten Sie die Garantiebedingungen strikt ein und bewahren Sie dieses Dokument während der gesamten Nutzungszeit der Ware sorgfältig auf. Die Kenntnis und Anwendung der im Garantieschein und in der Warenanleitung der Ware aufgeführten Regeln sind die Grundlage für eine langfristige Nutzung der Ware.

1. Okno-Pol sp. z o.o. mit Sitz in Mników, 32-084 Morawica, Mników 402a, Steuernummer NIP: PL 677-22-40-397, stat. Nr. REGON: 356889555, Amtsgericht für Kraków Śródmieście, 12. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, KRS: 0000221847, Stammkapital 250.000 PLN, ist der Bürge.
2. Der Garantiegeber garantiert einem Käufer, der die Waren direkt vom Garantiegeber gekauft hat, die Waren, gemäß den in diesem Garantiezertifikat festgelegten Bedingungen, einschließlich Anhang 1 „Haftungsumfang“ zu diesem Garantiezertifikat (in dem Anhang wird der Umfang und deren Laufzeit festgelegt). Der Käufer im Sinne dieses Garantiescheines ist eine Person, die Waren oder Dienstleistungen (z.B. Montage) beim Garantiegeber erwirbt, kein Verbraucher ist und eine natürliche Person ist, die einen Vertrag abschließt, der in direktem Zusammenhang mit ihrer geschäftlichen Tätigkeit steht, die für sie nicht beruflicher Natur ist, im Sinne des Zivilgesetzbuches und des Gesetzes über Verbraucherrechte.
3. Die Gewährleistungshaftung gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 nur für Sachmängel und prozessbedingte Fehler, deren Ursache in der Ware zum Zeitpunkt der Lieferung liegt.
4. Die Garantie erstreckt sich, sofern der Garantiegeber nicht etwas anderes vereinbart hat, auf ein Gebiet bis zu einer Entfernung von bis zu 50 km vom Ort der Lieferung der Ware (an den Käufer), wie er beim Kauf der Ware angegeben wurde (wenn kein solcher Ort angegeben wurde, wird das Gebiet vom Sitz des Garantiegebers aus gerechnet).
5. Wenn der Garantiegeber einen Anspruch im Rahmen der Garantie annimmt, entscheidet der Garantiegeber nach eigenem Ermessen:
 - a. die Ware zu reparieren (Reparaturen müssen in der vom Garantiegeber vorgegebenen Weise durchgeführt werden; Reparaturen können insbesondere den Austausch einzelner Bestandteile der Ware umfassen); oder
 - b. dem Käufer Geld in Höhe der Kosten für die Reparatur der Waren in einem vom Garantiegeber festgelegten Betrag zu zahlen (berechnet auf der Grundlage der Gebühren des Garantiegebers und der vom Garantiegeber angegebenen Wertminderung); oder
 - c. die Waren ganz oder teilweise zum Austausch zu liefern (der Austausch erfolgt auf Kosten und Risiko des Käufers), oder
 - d. den Preis der Ware um den vom Verkäufer angegebenen Wert zu reduzieren, oder
 - e. vom Vertrag zurückzutreten (nach Entscheidung des Garantiegebers ganz oder teilweise).
6. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Garantiegeber von jeglicher Haftung, unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere im Rahmen der Gewährleistung und der Allgemeinen Bestimmungen, befreit, wenn der Käufer zum Zeitpunkt der Lieferung über den Mangel der Ware informiert war.
7. Wird die Ware (Mangelfrei oder beschädigt (bei Ablehnung der Reklamation)) vom Käufer nicht innerhalb der vom Verkäufer gesetzten Frist nach Abschluss des Reklamationsverfahrens beim Verkäufer abgeholt, fordert dieser den Käufer auf, die Ware innerhalb dieser Frist abzuholen (in schriftlicher, elektronischer oder dokumentarischer Form). Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Garantiegeber berechtigt, die Versicherung und Lagerung der Waren in Rechnung zu stellen; die Lagerung erfolgt auf Risiko des Käufers. Nach Ablauf von 30 Tagen der Lagerung der Waren, gerechnet ab dem Datum des Eingangs der Aufforderung beim Käufer, erwirbt der Garantiegeber das Recht, die Waren auf Kosten und Risiko des Käufers zu entsorgen.
8. Ausschlüsse:
 - 8.1. Die Garantie umfasst insbesondere nicht die Mängel an der Ware, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:
 - a. unsachgemäße Lagerung oder Transport durch den Käufer,
 - b. Höhere Gewalt oder andere Ereignisse, die der Garantiegeber nicht zu vertreten hat, z. B. Windböen, Überschwemmung, Feuer, Kriegshandlungen,
 - c. unsachgemäße Auswahl, Verwendung, Verarbeitung, Montage, Betrieb, Pflege, Wartung und Instandhaltung der Waren (insbesondere in einer Weise, die nicht mit der Warenanleitung übereinstimmt),

Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem täglichen Umgang mit Waren, darunter aufgrund der Warenanleitung oder der Hinweise des Verkäufers werden durch den Käufer selbst und auf eigene Kosten durchgeführt.

 - d. Verwendung mangelhafter Waren,
 - e. natürlicher / normaler Verschleiß der Ware, die Garantie umfasst z.B. Verformung von Dichtungen, Verschleiß von Bürsten - insbesondere im Bereich des Griffes und des Schlosses, etc. nicht,
 - f. mechanische Beschädigung der Waren oder durch chemische Substanzen,
 - g. Schäden, die durch den Käufer oder einen Dritten verursacht wurden,
 - h. falsche Einstellung der Beschläge,
 - i. zu hohe Temperatur und Luftfeuchtigkeit in dem Raum, in dem die Waren gelagert oder eingebaut werden,
 - j. Waren nach einem individuellen Projekt, hergestellt aufgrund eines Sonderauftrags, abweichend von allgemein gültigen Standards, Normen und technischen Richtlinien, die u.a. unter www.okno-pol.de bereitgestellt werden.
 - k. Verwendung von ungeeigneten Klebebändern oder Reinigungsmitteln. Bevor Sie die Ware mit Klebeband sichern oder ein Reinigungsmittel verwenden, führen Sie zunächst einen Test an der Ware an einer unsichtbaren Stelle durch,
 - l. mangelhafte Konstruktion des Gebäudes, in dem die Waren eingebaut werden,
 - m. Änderungen oder Reparaturen an den Waren, die vom Käufer selbst oder von einem Dritten auf Wunsch des Käufers vorgenommen werden,
 - n. Nichtentfernung von Schutzfolien von der Ware (unmittelbar nach Erhalt der Ware), Rückständen von Montageschaum, Silikon, Gips, Putz oder von anderen am Montageort verwendeten Mitteln,
 - o. Vornahme von Handlungen, die mit den Empfehlungen oder technischen Richtlinien des Garantiegebers nicht

übereinstimmen, unter anderem auf der Internetseite www.okno-pol.de.

- 8.2. Die Garantie erstreckt sich insbesondere nicht auf:
- a. Die Eigenschaften der Ware, die in der Warenblatt beschrieben sind,
 - b. Aufgrund des natürlichen Phänomens der Wasserdampfkondensation bildet sich an Innen- und Außenseite der Verglasung Kondenswasser. Auswüchse auf der Innenseite der Verglasungspakete können u. a. durch Regulierung der Raumluftfeuchtigkeit vermieden werden. Das Phänomen der Kondensation an der Außenseite der Glaseinheit kann durch die Verwendung spezieller Schutzbeschichtungen auf dem Glas reduziert werden.
 - c. Mängel, die den Gebrauchswert der Ware nicht beeinträchtigen,
 - d. Risse im Glas, die durch den Gebrauch der Ware entstanden sind; insbesondere werden alle Risse als solche behandelt, die mehr als 7 Tage nach Erhalt der Ware angezeigt werden,
 - e. thermischer Bruch im Glas, der auftreten kann, wenn das Glas ungleichmäßig erwärmt wird, z. B. durch teilweises Herunterlassen von Jalousien, Verwendung von reflektierenden Jalousien, Aufhängen von Zierelementen, die die Verglasung teilweise verdecken, Abdecken der Innenseite der Verglasung mit Folie, Papier oder anderem Material, das die Temperatur des Glases lokal ansteigen lässt, Aufstellen von Möbeln in unmittelbarer Nähe des Fensters, Verdunkelung usw.
 - f. Mikrorisse in den Schweißnähten bei PVC-Fenstern, sofern sie die Tragfähigkeit der Profilverbindung nicht beeinträchtigen,
 - g. Interferenzerscheinungen (Lichtbrechung), Newton-Ringe, Brewster-Streifen und andere physikalische Phänomene, die sich aus den Eigenschaften des verwendeten Glases ergeben,
 - h. Unterschiede in der Färbung der Verglasung, die auf die zulässigen Schwankungen in der Materialzusammensetzung des Glases zurückzuführen sind,
 - i. Verbindungen des Verglasungsrahmens, falls die Verglasungspakete dicht bleiben,
 - j. Wellen auf der Glasoberfläche, insbesondere gehärtetes Glas, wenn sie den Richtlinien der Normen EN 1279, EN 12150, EN 1863, EN 14179, EN 1096, EN 12543, ISO 11485 entsprechen.
 - k. Beschädigung oder Verschmutzung der Schutzfolie auf den Profilen,
 - l. Verglasungseigenschaften, wie in den folgenden Industrienormen beschrieben: EN 1279, EN 12150, EN 1863, EN 14179, EN 1096, EN 12543, ISO 11485 und die Betriebsnormen des Glasherstellers, die unter anderem unter www.okno-pol.de verfügbar sind.
 - m. Verschiebung, Verformung der Verglasung, Hochkrepeln oder Wellen auf der Oberfläche der Dichtungen, wenn die Waren vor dem Transport zum Käufer verglast wurden,
 - n. Mängel an der Ware, die zum Zeitpunkt des Wareneingangs erkennbar waren und zu diesem Zeitpunkt nicht dem Garantiegeber gemeldet und nicht im Frachtbrief und im Lieferdokument vermerkt wurden, bei Mängeln, die an der Ware nicht festgestellt werden konnten und nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware dem Garantiegeber gemeldet wurden,
 - o. Waren, die zu Niedrigpreisen oder mit Preisnachlässen (im Verhältnis zu den Listenpreisen) erworben wurden.

Die mit der täglichen Bedienung der Ware verbundenen Tätigkeiten, die sich u. a. aus den Anweisungen für die Ware, den Richtlinien des Garantiegebers ergeben, führt der Käufer in eigenem Umfang und auf eigene Kosten aus.

9. Der Käufer ist insbesondere verpflichtet, der Beanstandungsanzeige aufgrund der Garantie folgende Unterlagen beizufügen: Einkaufsbeleg der Ware (Kopie der Rechnung), Fotos des beanstandeten Mangels und Fotos der gesamten Ware (hochauflösend, aus verschiedenen Perspektiven, aus der Entfernung, deutlich).
10. Der Käufer ist verpflichtet die Reklamation schriftlich an die E-Mail Adresse seines Sachbearbeiters anzumelden und insbesondere Folgendes anzugeben: Art der reklamierten Ware (Name und Nummer der Ware), Rechnungsnummer, Datum der Feststellung des Mangels, Umfang der offengelegten Mängel, Umstände ihres Auftretens, genaue Beschreibung des Mangels, Angabe der mangelhaften Menge der Ware. Der Käufer ist verpflichtet, alle im Beanstandungsvordruck angegebenen Felder auszufüllen und alle vom Garantiegeber geforderten Anlagen beizufügen (z. B. Fotos und Videoaufnahmen der Ware und des Mangels, Etiketten der Ware, Unterlagen, die das Auftreten des Mangels bestätigen).

Der Käufer ist verpflichtet, dem Garantiegeber auf eigene Kosten innerhalb des vom Garantiegeber festgelegten Zeitraums und Umfangs alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die (nach Ansicht des Garantiegebers) für die Prüfung der Beanstandung erforderlich sind (u.a. Kopien von Unterlagen, die den Erhalt der Ware bestätigen, Bestätigung der Montage der Ware durch Personen mit entsprechender Schulung, Unterlagen, die den Zustand der Ware zum Zeitpunkt ihrer Abnahme beim Garantiegeber angeben).

Eine Beanstandungsanzeige, die nicht unter Verwendung eines dazu vorgesehenen Vordrucks eingereicht wird und nicht alle Angaben und Anhänge enthält, kann vom Verkäufer nicht als Reklamation behandelt werden und kann vom Verkäufer nicht berücksichtigt werden (ohne dass der Verkäufer dafür haftet), bis die Mängel in diesem Bereich vom Käufer behoben sind. Der Garantiegeber hat das Recht, die Beanstandung nicht zu berücksichtigen (ohne dass der Garantiegeber dafür haftbar gemacht werden kann) oder die Beanstandung abzulehnen, wenn der Käufer dem Garantiegeber keine Möglichkeit gibt, die Waren in der vom Garantiegeber gewählten Weise zu prüfen. Vor der Einreichung der Reklamation ist der Käufer verpflichtet, die Vollständigkeit der Ware, die Art der Wartung und Verwendung der Ware zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Richtlinien und Anweisungen des Verkäufers, die unter anderem in der Warenanleitung enthalten sind.

11. In den vom Garantiegeber angegebenen Fällen ist der Käufer dazu verpflichtet, die Waren (auf seine Kosten) an dem Ort, an dem sie eingebaut sind, an dem vom Garantiegeber angegebenen Datum und zu den vom Garantiegeber angegebenen Uhrzeiten und in der vom Garantiegeber angegebenen Form zur Verfügung zu stellen. In den vom Garantiegeber angegebenen Fällen ist der Käufer verpflichtet, die Ware (auf seine Kosten) am Montageort, innerhalb der vom Garantiegeber angegebenen Frist und in der vom Garantiegeber festgelegten Form zur Verfügung zu stellen (der Käufer ist verpflichtet, einen einfachen und direkten Zugang zu den beanstandeten Waren zu gewährleisten, z. B. durch Entfernung von Abdeckungen und anderen Elementen, die die Waren verdecken oder [nach Ansicht des Garantiegebers] den Zugang zu den Waren einschränken), die Organisation von Ausweisen für das Objekt und den Zugang zu dem Ort, an dem sich die beworbene Ware befindet, usw.), um insbesondere deren Besichtigung und Untersuchung zu ermöglichen, bis der Gewährleistungsanbieter das Gewährleistungsanspruchsverfahren abgeschlossen hat.

Die vom Käufer beanstandeten Waren müssen in den von dem Garantiegeber angegebenen Fällen (ganz oder teilweise, wie von dem Garantiegeber angegeben) demontiert und (auf Kosten des Käufers) zur Überprüfung an die Garantiegeber

geschickt werden (der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass alle Waren, auch die bereits eingebauten, ausgebaut und geschickt werden können). Alle Kosten für den Transport der beanstandeten Waren oder für die Prüfung der Waren am Einbau- oder Lagerort werden von dem Käufer übernommen. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren nach Abschluss des Beanstandungsverfahrens innerhalb der vom Garantiegeber angegebenen Frist auf eigene Kosten und Gefahr beim Garantiegeber abzuholen oder sie auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern.

12. Der Käufer verliert seine Gewährleistungsansprüche, wenn er den Mangel nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung des Mangels, dem Garantiegeber angezeigt hat. Der Käufer ist verpflichtet, den Garantiegeber über Mängel schriftlich per E-Mail zu benachrichtigen.
13. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Garantiegebers, einschließlich der Schadensersatzhaftung, insbesondere für etwaige Mängel oder Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, vorbehaltlich von Abs. 14, ausgeschlossen. Der Garantiegeber haftet insbesondere nicht für Einnahmeausfälle des Käufers, Kosten, die dadurch entstehen, dass der Käufer den Einbau der Waren unterbricht, Kosten für den Zeitraum der unterlassenen Nutzung der Ware, Imagekosten, entgangenen Gewinn, direkte, indirekte, Nebenschäden und Folgeschäden. Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Garantiegeber aufgrund der Garantie nur zu den in diesem Garantieschein beschriebenen Bedingungen.
14. Unabhängig von anderen Bedingungen ist die regelmäßige Reinigung, Wartung und Einstellung der Ware mit der Häufigkeit und in dem Umfang, wie in der Warenanleitung beschrieben, Grundlage für die Geltung der Warengarantie. Die Reinigung, Wartung und Einstellung der Waren wird vom Garantiegeber im Rahmen der Garantie nicht übernommen. Die Garantie setzt voraus, dass der Käufer auf Verlangen des Garantiegebers innerhalb der vom Garantiegeber angegebenen Frist und in der vom Garantiegeber angegebenen Form Unterlagen vorlegt, die die regelmäßige Reinigung, Wartung und Einstellung der Waren bestätigen (insbesondere Rechnungen für die Tätigkeiten und Protokolle, die die Durchführung der Tätigkeiten bestätigen), und zwar in Übereinstimmung mit der Warenanleitung. Die unterlassene Erfüllung dieser Verpflichtung berechtigt den Garantiegeber, die Beanstandung aufgrund der Garantie abzulehnen, ohne dass er dafür haftbar gemacht werden kann. Unsachgemäße Reinigung (z.B. durch Verwendung von Mitteln, die für die Ware nicht sicher sind), Wartung oder Einstellung der Ware ist ein Grund für die Zurückweisung der Beanstandung des Käufers, unabhängig von der Rechtsgrundlage der Beanstandung.
15. Wenn der Garantiegeber die Beanstandung anerkennt und die Ware repariert oder das finanzielle Äquivalent der Reparaturkosten der Ware in der vom Garantiegeber festgelegten Höhe (berechnet auf der Grundlage der Sätze des Garantiegebers) bezahlt oder die Ware (ganz oder teilweise) zum Ersatz durch den Verkäufer zur Verfügung stellt, zahlt der Garantiegeber nach seinem Ermessen: nur die Kosten der Wartungsarbeiten des Verkäufers für die Reparatur oder die Kosten der für die Reparatur verwendeten Komponenten oder die Kosten des Äquivalents oder die Kosten der Ersatzware selbst. Wird die Beanstandung anerkannt und mindert der Garantiegeber den Preis der Ware, so trägt der Garantiegeber nur die Kosten für die Rücksendung eines Teils des Wertes der beanstandeten Ware. Wird die Beanstandung anerkannt und vom Vertrag zurückgetreten, so trägt der Garantiegeber nur die Kosten für die Rücksendung des Wertes der beanstandeten Waren (ganz oder teilweise, je nach Wahl des Garantiegebers). Der Garantiegeber ist verpflichtet, die im vorliegenden Abs. 14 beschriebene(n) Tätigkeit(en) durchzuführen (einschließlich der Deckung der Kosten dieser Tätigkeit(en)), bis der Gesamtwert dieser Tätigkeit(en) den Nettowert (den Preis aus der Rechnung des Garantiegebers) der beanstandeten Ware(n) nicht übersteigt. Es ist der gesamte Grenzwert der Haftung des Garantiegebers für alle anerkannten Beanstandungen /Ansprüche in Verbindung mit dem gegebenen Warenstück.
16. Der Garant reagiert auf die Reklamation aus der Garantie innerhalb der in dieser Garantiekarte angegebenen Frist, unter der Bedingung, dass der Käufer alle notwendigen und vollständigen (nach Einschätzung des Garantiegebers) Informationen und Unterlagen (insbesondere die in dieser Garantiekarte genannten) erhält und ihm die Möglichkeit gibt, die Ware zu untersuchen (falls er dies beantragt). Wenn nach Einschätzung des Garantiegebers für die Bearbeitung der Reklamation ein Gutachten oder eine Konsultation mit dem Hersteller der Materialien, aus denen die Ware hergestellt ist, erforderlich ist, verlängert sich die für die Bearbeitung der Reklamation erforderliche Zeit um den Zeitraum, der für die Durchführung des Gutachtens oder der Konsultation mit dem Hersteller und die Zusammenfassung der Prüfergebnisse erforderlich ist. Der Garantiegeber behält sich das Recht vor, den Käufer auf die Notwendigkeit der Erstellung eines Gutachtens in Bezug auf die beanstandeten Waren hinzuweisen. Sollte der Käufer nach der Absendung der beanstandeten Waren zwecks Erstellung eines Gutachtens oder Durchführung einer Konsultation seitens des Garantiegebers die Rückgabe der beanstandeten Waren fordern, so ist der Garantiegeber dazu berechtigt, die Beanstandung abzulehnen ohne sie zu prüfen (ohne jegliche Haftung aus diesem Grund zu übernehmen). Der Käufer erklärt sich mit einer Prüfung einverstanden, die zur Vernichtung der Waren führen kann und lässt auch die Entsorgung der bereits geprüften Waren zu.
17. Die Garantiezeit - wie in der Anlage Nr. 1 „Haftungsumfang“ zu dieser Garantiekarte festgelegt - beginnt mit dem Herstellungsdatum und, wenn sie nicht angegeben ist, mit dem Datum der Übergabe der Ware an den Käufer gemäß Absatz 2. Der Garantiegeber haftet nur für Mängel, die ihm während der Garantiezeit angezeigt werden, wobei das Datum des Eingangs der Beanstandung bei dem Garantiegeber maßgeblich ist.
18. Wurde die Ware nach der Lieferung an den Käufer verändert, entfällt die Haftung des Garantiegebers für Mängel an der Ware in dem gesetzlich zulässigen Umfang.
19. Wird die Beanstandung anerkannt, indem die Ware repariert oder durch eine mangelfreie Ware (oder Teile davon) ersetzt wird, kann der Garantiegeber Waren (oder Teile davon) aus verschiedenen Produktionschargen liefern; die reparierte oder ersetzte Ware kann von der reklamierten Ware abweichen, wofür der Garantiegeber nicht verantwortlich ist. Der Garantiegeber haftet insbesondere nicht für optische Unterschiede der gelieferten Waren oder Teile davon (z.B. in Bezug auf Farbe, Beschaffenheit). Der Garantiegeber behält sich das Recht vor, ähnliche Waren (oder Teile davon) wie die beanstandeten Waren zu liefern.
20. Im Falle einer Beanstandung, die nach Ansicht des Garantiegebers unbegründet ist, ist der Käufer verpflichtet, dem Garantiegeber eine Gebühr für die Bearbeitung der Beanstandung (insbesondere unter Berücksichtigung der Kosten für Servicearbeiten, Prüfungen usw.) zu einem Zeitpunkt und in einer Höhe zu zahlen, die von dem Garantiegeber festgelegt wird.
21. Die Frist für die Beantwortung der eingegangenen Beanstandung (Anerkennung oder Ablehnung der Beanstandung)

beträgt in der Regel 30 Arbeitstage ab dem Zeitpunkt, an dem folgende Bedingungen erfüllt sind: Eingang der vollständigen Anzeige über Beanstandung des Käufers beim Garantiegeber, aller vom Garantiegeber geforderten Unterlagen und Informationen sowie Lieferung oder Bereitstellung der beanstandeten Ware dem Garantiegeber (falls Zutreffend, entsprechend den Anweisungen des Garantiegebers). Die Frist für die Bearbeitung einer Beanstandung kann aus berechtigten Gründen (z. B. Abwarten von Prüfergebnissen, Stellungnahme des Herstellers des gegebenen Bauteils) verlängert werden, worüber der Garantiegeber den Käufer in der Regel innerhalb der vorgenannten Frist von 30 Arbeitstagen informieren kann. Wird die Beanstandung anerkannt, erfolgt die Nachbesserung, der Austausch, die Preisminderung oder der Rücktritt vom Vertrag innerhalb der vom Garantiegeber festgelegten Frist (wenn der Garantiegeber keine andere Frist festlegt, beträgt diese Frist 60 Arbeitstage, angefangen mit dem Tag nach dem Tag, an dem die folgenden Bedingungen gemeinsam erfüllt sind: Der Garantiegeber hat zu der Beanstandung Stellung genommen, der Käufer hat dem Garantiegeber die Ware geliefert oder zur Verfügung gestellt (falls Zutreffend, entsprechend den Anweisungen des Garantiegebers).

22. Die beanstandete Ware (oder ein Teil davon) geht nach dem Austausch gegen einen mangelfreien Teil in das Eigentum des Garantiegebers über, der entscheidet, ob der mangelhafte Teil der Ware (auf Kosten des Käufers) an den Garantiegeber zurückgeschickt wird oder ob der Käufer verpflichtet ist, ihn auf seine Kosten und Gefahr zu entsorgen.
23. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dieser Garantie ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Garantiegebers auf einen Dritten zu übertragen bei sonstiger Nichtigkeit dieses Anspruchs.
24. Der Garantiegeber ist nicht verpflichtet, während der Bearbeitung der Beanstandung Ersatzware zu liefern. Der Garantiegeber behält sich das Recht vor, auf Wunsch des Käufers dem Käufer neue Waren (oder einen Teil davon) zu verkaufen, bevor das Beanstandungsverfahren abgeschlossen ist. Akzeptiert der Garantiegeber die Reklamation in Bezug auf die reklamierte Ware (oder einen Teil davon) vollständig, verpflichtet sich der Garantiegeber, die Kosten für den Kauf neuer Ware (oder eines Teils davon) zu übernehmen. Wird die Beanstandung durch den Garantiegeber abgelehnt, ist der Käufer verpflichtet, die gekaufte Ware zu bezahlen.
25. Die Anlage 1 "Haftungsumfang" zum Garantieschein bildet einen integralen Bestandteil dieses Garantiescheins.

Anlagen

1. Anlage Nr. 1 zum Garantieschein "Haftungsumfang"

Anlage Nr. 1 "Haftungsumfang" zum Garantieschein

Der Garantiegeber leistet gemäß den Bedingungen des Garantiescheins eine Garantie für in diesem Anhang genannten Waren nur in folgendem Umfang (nur in dem ausdrücklich in der Anlage genannten Umfang) und für den unten beschriebenen Zeitraum¹:

Profile:

1. Haftung der Lackbeschichtung auf Fenster- und Türprofilen aus PVC oder Aluminium^{2,3}:
 - 1.1. 10 Jahre - für Waren, die in Umgebungen der Korrosivitätsklasse C1-C3 gemäß EN ISO 14713 verwendet werden.
 - 1.2. 2 Jahre für Waren in Umgebungen mit Korrosivitätsklasse C4 oder C5 gemäß EN ISO 14713, sofern die Waren mit einer Beschichtung von C4 bzw. C5 gekauft werden.
 - 1.3. 1 Jahr - für Waren, die in Umgebungen der Korrosivitätsklasse C6 gem. EN ISO 14713 verwendet werden, sofern die Waren mit einer C6-Beschichtung gekauft werden.
2. Haftung von Renolit-Furnier auf Fenster- und Türprofilen aus PVC oder Aluminium in einer Umgebung mit einer Korrosivität, die die C3-Klasse gemäß EN ISO 14713 nicht überschreitet:
 - 2.1. 5 Jahre - für Furnier auf PVC-Oberflächen.
 - 2.2. 2 Jahre - für Furnier auf pulverbeschichteten Oberflächen.
3. Beständigkeit der eloxierten Schicht in einer Umgebung mit einer Korrosivität, die die C3-Klasse gemäß EN ISO 14713 nicht überschreitet:
 - 3.1. 5 Jahre - für Erhaltung der Schichtdicke auf Aluminiumoberflächen.
4. Haftung der Beschichtung auf Aluminiumprofilen in Pergolen, Wintergärten und Vorhangfassaden^{2,3}:
 - 4.1. 2 Jahre - mit Ausnahme von Waren, die in Umgebungen mit Korrosivität über C3-Klasse gemäß EN ISO 14713 verwendet werden.
5. Haftung der Beschichtung auf lackierten Profilen aus Holz in einer Umgebung mit einer Korrosivität, die die C3-Klasse gem. EN ISO 14713 nicht überschreitet:
 - 5.1. 2 Jahre.

¹ Gilt nicht für Bauteile aus anderen Werkstoffen als PVC oder Aluminium, insbesondere Seitenteile für Rollladenkästen, lackierte Abdeckbauteile, nicht in das Profil integrierte Dichtungen, Polyamid-Abstandshalter in Aluminiumprofilen usw.

² Gilt nur für Flächen, die bei geschlossenen Waren sichtbar sind.

³ Unter der Voraussetzung, dass die Anweisungen in der Warenanleitung beachtet werden

Glas:

1. Verbundglas:
 - 1.1. 5 Jahre Luftdichtheit, mit Ausnahme von Verglasungen mit Ornamentglas und nicht rechteckigen Bauteilen.
2. VSG-Mehrschichtverglasung:
 - 2.1. 5 Jahre für die Verklebung von Verbundglas außerhalb des Streifens von 100 mm vom Glasrand.
3. Emaillierte Verglasung:
 - 3.1. 5 Jahre für die mechanische Beständigkeit der Beschichtung.

Fenster- und Türbeschläge:

1. Mechanische Beständigkeit:
 - 1.1. 5 Jahre für Bruch von sicherheitsrelevanten Beschlägen.
2. Korrosionsbeständigkeit:
 - 2.1. 2 Jahre - für Korrosion von Beschlagteilen, die sichtbar ist, wenn die Waren in einer Umgebung mit einer Korrosivitätsklasse von höchstens C3 gemäß EN ISO 14713 geschlossen sind.

Zubehör:

1. Rollläden, Außenjalousien und Moskitonetze:
 - 1.1. 2 Jahre - für die Haftung der Lackbeschichtung in einer Umgebung mit einer Korrosivitätsklasse von höchstens C3 gemäß EN ISO 14713.
 - 1.2. 2 Jahre - für die Funktionsweise der Steuerungselemente
2. Türschließer, mechanische oder hydraulische Systeme, die das Schließen von Schiebe- oder Drehtüren erleichtern:
 - 2.1. 1 Jahr - bei mechanischen Schäden, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen .
3. Elektronische Ausstattung und Automatikbauteile:
 - 3.1. 1 Jahr - für die Funktion von: Reedschalter, Steuerungen für elektromotorische Schlösser, Fingerabdruckleser, Codetastaturen, Bluetooth-Leser, RFID-Leser, Schalttafeln, Beleuchtungselemente, Netzteile.
 - 3.2. 1 Jahr - für die Funktionsweise der automatischen Schiebetüranlage, sofern der Einbau und der bauseitige Anschluss durch einen autorisierten Dienstleister der Anlage erfolgt sind.

Warenanleitung

1. Warenanleitung und die technischen Informationen über die Waren (die u.a. Im Warenblatt enthalten sind) sind u.a. Im Sitz von Okno-Pol sp. z o.o., in den Ausstellungsräumen der Handelspartner von Okno-Pol sp. z o.o. und auf der Internetseite www.okno-pol.de erhältlich. Sollten Sie Probleme haben, ein Dokument zu finden, können Sie gerne Ihren Sachbearbeiter kontaktieren.
2. Für den Transport ist es ratsam, die Waren auf einem speziellen Ständer zu platzieren, das in einem Winkel von etwa 5° zur Senkrechten geneigt ist. Dieser Ständer sollte im Laderaum des Fahrzeugs fixiert werden. Zwischen den Waren sollten Trennelemente aus einem nicht verschmutzenden und nicht abfärbenden Material (z.B. Filz, XPS, PUR, etc.) verwendet werden. Die Waren sollten auf dem Ständer fixiert werden. Die Transportbänder dürfen die Waren nicht direkt berühren. Es ist verboten, die Waren auf dem Ständer zu betreten (z.B. um die Transportbänder zu befestigen).
3. Die nicht eingebaute Ware an einem trockenen, sauberen und schattigen Ort, fern von Wärmequellen lagern. Wird die nicht eingebaute Ware z.B. direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt oder in unmittelbarer Nähe von Wärmequellen (z.B. weniger als 1 Meter von einem Heizkörper entfernt) belassen, kann dies zu irreversiblen Verformungen der Ware führen. Während der Lagerung müssen die Waren wie im vorangegangenen Absatz beschrieben gesichert werden (wie bei der Vorbereitung auf Transport).
4. Die Einbauarbeiten sollten von einer entsprechend qualifizierten Person durchgeführt werden. Die Montage, insbesondere die mechanische Verbindung der Waren mit dem Gebäude und die Abdichtung der Verbindung, sollte gemäß den Richtlinien der Gebäudeplanung erfolgen. Aufgrund der thermischen Ausdehnung der Profile wird empfohlen, die Montagefugen an der Oberseite und den Seiten der Konstruktion mit der Breite von 15 mm vorzuhalten.
5. Der Einbau von Türen und Fenstern mit deklarierter Feuerwiderstandsfähigkeit sowie von Rauchabzugsfenstern sollte nur von geschultem Personal gemäß den mitgelieferten Richtlinien des Systemanbieters durchgeführt werden.
6. Türen und Fenster, die als feuerbeständig bewertet wurden, sollten nur geöffnet werden, wenn man dadurch gehen muss oder wenn technische Arbeiten durchgeführt werden. Es ist nicht zulässig, den Türschließer oder seine Bestandteile daraus zu entfernen oder die Flügel in geöffneter Stellung zu belassen, z. B. durch Abstützen mit einem Keil.
7. Wenn der Rollladen- oder Jalousiekasten direkt auf dem Tür- oder Fensterrahmen montiert wird, empfiehlt es sich, statische Konsolen zu verwenden, um die Durchbiegung des Kastens zu begrenzen.
8. Beim Einbau der Ware ist es ratsam, die vertikale Einstellung auf der Scharnierseite beizubehalten und die Position der anderen Rahmenkanten an die Flügelform anzupassen, damit der Flügel im geschlossenen Zustand gleichmäßig in den Rahmen passt.
9. Die Waren müssen während ihrer gesamten Lebensdauer mindestens viermal pro Jahr (in Abständen von mindestens 2 Monaten) gereinigt, gewartet und eingestellt werden. Die Ware muss sauber gehalten werden, Verschmutzungen auf der Ware können u.a. dazu führen: dauerhafte Verfärbung der Profile oder der sie bedeckenden Beschichtung, mechanische

Beschädigung oder Korrosion der Beschläge und Verkürzung der Lebensdauer der Ware. Die Reinigung, Wartung und Einstellung der Ware sieht folgende erforderliche Tätigkeiten vor: Schmierung der Beschläge, z.B. Scharniere und Schiebeelemente, Einstellung der richtigen Position der Flügel mittels in den Beschlägen integrierter Einstellpunkte oder Änderung der Unterstützung von Füllungen, Einstellung der Kraft und des Schließwinkels der Ware durch den Türschließer, Überprüfung der Dichtigkeit der Konstruktion und deren Verbesserung durch Einstellung der Verriegelungspunkte, Schmierung und Kalibrierung der automatischen Elemente, Reinigung der Produkte, einschließlich Verschmutzung des nach dem Schließen nicht sichtbaren Teils der Ware. Jegliche Reinigung, Wartung und Einstellung der Waren muss von einem spezialisierten Unternehmen mit den entsprechenden Kenntnissen, Kompetenzen und Erfahrungen durchgeführt werden, und die Tätigkeiten müssen durch ein entsprechendes Protokoll bestätigt werden, das unter anderem Angaben zu den für die Wartung und Reinigung verwendeten Mitteln enthält.

10. Schutzfolien, einschließlich Klebstoffreste, müssen innerhalb von höchstens 30 Tagen nach Erhalt der Waren vom Garantiegeber sorgfältig von den Waren entfernt werden.
11. Verschmutzungen, die nach der Montage auf der Ware bleiben, müssen sofort entfernt werden; bleibende Verschmutzungen können zu dauerhaften Schäden z.B. an Profiloberflächen führen.
12. Eine teilweise Verdunkelung der Verglasung, das Aufstellen von Möbeln oder anderen Gegenständen in der Nähe der Waren, die die Wärmeübertragung durch das Glas stören könnten, das Bekleben des Glases mit Aufklebern oder das Aufhängen von Dekorationen sollten vermieden werden. Achtung: Die Nichtbeachtung dieser Empfehlung kann zu einem thermischen Bruch des Glases führen.
13. Elektronische Ausstattung und Bestandteile der Automatik:
 - 13.1. Einbauarbeiten an Waren, die elektronische Ausstattung oder Automatikbestandteile enthalten, sollten von einer entsprechend qualifizierten Person durchgeführt werden, insbesondere wenn es sich um elektronische Ausstattung oder Automatikbestandteile handelt, die mit einer höheren als der sicheren Spannung arbeiten.
 - 13.2. Der Einbau der Waren muss so erfolgen, dass ein ungehinderter Zugang zur Anschlussstelle der Kabel, die von den Waren zu der z. B. im Gebäude installierten Anlage führen, möglich ist.
 - 13.3. Unmittelbar nach dem Einbau der Ware, aber vor Beginn der Verputz- und Ausbauarbeiten, sollten die elektronischen Geräte angeschlossen und alle Funktionen überprüft werden.
 - 13.4. Die Programmierung von Steuerungen und anderen Automatikbestandteilen bleibt in der Verantwortung des Käufers.
 - 13.5. Elektronische Ausstattung und Automatikbestandteile müssen gemäß den Empfehlungen des Herstellers betrieben und gewartet werden.
 - 13.6. Der Anschluss von elektronischen Geräten und Automatikbauteilen muss gemäß den Kennzeichnungen auf den Kabelschuhen und/oder dem mitgelieferten Anschlussplan erfolgen. Bei Unklarheiten über den Einbau der Waren wenden Sie sich bitte an Okno-Pol Ltd.

Warenblatt

Wichtig! Bevor Sie einen Vertrag über den Verkauf von Waren/Dienstleistungen abschließen, lesen Sie bitte sorgfältig die folgenden Merkmale, die die Waren/Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, aufweisen können (die folgenden Merkmale stellen - falls sie auftreten - keinen Mangel / keine Nichtübereinstimmung der Waren mit dem Vertrag dar).

1. Profile:

Die Profile sollten bei diffusem (weichem) Tageslicht begutachtet werden, das in einem Winkel von 45° auf die erfasste Oberfläche fällt. Der Beobachter sollte der Sonne zugewandt stehen und mit Die Beobachtung sollte mit dem bloßen, korrigierten Auge erfolgen in einem Winkel von 90° auf die beobachtete Fläche schauen. Es sind nur Profiloberflächen zu begutachten, die nach dem Einbau sichtbar sind, nachdem die Ware geschlossen wurde (bei Profiloberflächen, die nach dem Einbau nicht sichtbar sind, ist davon auszugehen, dass sie alle in der nachstehenden Tabelle beschriebenen Merkmale aufweisen können).

Unter Anwendung der oben genannten Prüfmethoden können die Waren die folgenden Merkmale aufweisen:

Tabelle 1.

Profil-Merkmale	Weißes PVC-Profil und furnierte Oberflächen	Lackiertes Profil	Eloxiertes (anodiertes) Profil
Unterschiede in Farbtönen bzw. Glänzgrad	Unsichtbar aus folgender Entfernung: - 1 Meter und mehr; Wichtig! Aus kleinerer Entfernung können Unterschiede in den Farbtönen oder im Glänzgrad sichtbar werden.	Unsichtbar aus folgender Entfernung: - 3 Meter und mehr vom Inneren des Raumes aus gesehen, - 5 Meter und mehr von außen aus gesehen. Wichtig! Aus kleinerer Entfernung können Unterschiede in den Farbtönen oder im Glänzgrad sichtbar werden.	Aus einer Entfernung von 5 m und mehr unsichtbare Abweichungen von den Grenzmustern. Wichtig! Aus kleinerer Entfernung können Abweichungen sichtbar sein. Abweichungen in Bezug auf Farbton der eloxierten Beschichtung sind natürliches Merkmal. Zur Beurteilung des Farbtons werden Grenzmuster mit der hellsten und der dunkelsten Option des gegebenen Typs verwendet

Krater, Risse, Fremdkörper	Aus einer Entfernung von 1 Meter sind bis zu maximal 10 Krater, Kratzer, Fremdkörper, jeweils mit einem Durchmesser von nicht mehr als 1 mm, auf Fläche von 1 lfm des Profils sichtbar Wichtig! Aus kleinerer Entfernung können mehr Krater, Risse und Fremdkörper zu sehen sein.	Unsichtbar aus folgender Entfernung: - 3 Meter und mehr vom Inneren des Raumes aus gesehen, - 5 Meter und mehr von außen aus gesehen. Wichtig! Aus kleinerer Entfernung können Krater, Risse und Fremdkörper sichtbar sein.	Unsichtbar aus einer Entfernung von 5 Metern und mehr. Wichtig! Aus kleinerer Entfernung können Krater, Risse und Fremdkörper sichtbar sein.
Absplitterungen und Flecken	Nicht Zutreffend	Unsichtbar aus folgender Entfernung: - 3 Meter und mehr, - 5 Meter und mehr, von außen betrachtet. Wichtig! Aus kleinerer Entfernung können Absplitterungen und Flecken sichtbar sein	Unsichtbar aus folgender Entfernung: - 5 Meter und mehr Wichtig! Aus kleinerer Entfernung können Absplitterungen und Flecken sichtbar sein
Orangenhauteffekt	Nicht Zutreffend	Unsichtbar aus folgender Entfernung: - 3 Meter und mehr Wichtig! Aus kleinerer Entfernung kann Orangenhauteffekt sichtbar werden.	Nicht Zutreffend
Thermische Streifen	Nicht Zutreffend	Unsichtbar aus einer Entfernung von 3 Metern und mehr, - 5 Meter und mehr, von außen betrachtet. Wichtig! Aus kleinerer Entfernung können thermische Streifen in Form von Vertiefungen in der Oberfläche der Profile, die sich über deren gesamte Länge erstrecken, sichtbar sein.	Über die gesamte Länge der Profile können thermische Streifen in Form von Vertiefungen in der Profiloberfläche und hellere oder dunklere Linien entlang der Länge sichtbar sein.

Tabelle 2.

Profil-Merkmale	PVC-Konstruktion	ALU-Konstruktion
Farbunterschiede an den Profilstößen	Wichtig! Die Verbindungen von PVC-Profilen werden mit einem Lackstift in der ähnlichen Farbe wie das Profil behandelt, sodass zwischen der Schweißnaht und der Profiloberfläche ein Farbunterschied sichtbar sein kann. Darüber hinaus kann die mit einem Lackstift gezeichnete Linie breiter sein als die nach dem Reinigen der Schweißnaht verbleibende Rille, sie sollte jedoch auf beiden Seiten nicht mehr als 5 mm über die Rille hinausragen.	In den Anschlussstellen der Aluminium profile können Spuren der Füllmasse und Farbpigmente sichtbar sein.

Profiloberflächenausgleich	Der Höhenunterschied zwischen den Oberflächen benachbarter Profile beträgt bis zu 1 mm.	Für Profilbreiten bis zu 100 mm, beträgt der Höhenunterschied zwischen den Oberflächen benachbarter Profile auf der Außenseite bis zu 1 mm und auf der Innenseite bis zu 1 mm. Bei Profilen mit einer Breite von über 100 mm beträgt der Höhenunterschied zwischen den Oberflächen benachbarter Profile bis zu 1,5 mm auf der Außenseite und bis zu 1,5 mm auf der Innenseite. Im Falle von Höhenunterschieden bei Aluminiumprofilen können produktionstechnisch bedingt glänzende Profilkanten an den Verbindungsstellen der Profile sichtbar sein.
Erscheinungsbild an Profilanschlussstellen und Mikrorissen	An den Anschlussstellen der PVC-Profile können produktionsbedingt Risse und Spalten von bis zu 15 mm Länge sichtbar sein. Sie haben keinen Einfluss auf die mechanischen Eigenschaften der Fenster.	Nicht Zutreffend
Spalten im Bereich der Profilanschlussstelle	Im Falle von mechanisch verbundenen Profile, insbesondere bei Pfosten und Riegeln, darf an der Anschlussstelle ein Spalt von höchstens 1,5 mm sichtbar sein.	An der Profilanschlussstelle der Fenster und Türen darf ein Spalt von höchstens 1,5 mm sichtbar sein. Bei Fassadensystemen kann an der Profilanschlussstelle ein Spalt von bis zu 5 mm sichtbar sein.
Profilgeometrie	PVC-Profile können sichtbare Verformungen aufweisen, die die mechanischen Eigenschaften der Struktur nicht beeinträchtigen, wie z. B.: Wölbung oder eingefallener Bereich der Profilwände mit einer Tiefe von nicht mehr als 4 mm, Verdrehungen oder Biegung des Profils, ohne Undichtheit nach dem Verschluss und Verriegelung des Produktes zu verursachen. Hinweis: Die Dichtheit der Waren sollte nach dem Verschließen überprüft werden.	Aluminiumprofile können sichtbare Verformungen aufweisen, die die mechanischen Eigenschaften der Konstruktion nicht beeinträchtigen, zum Beispiel: Wölbungen oder eingefallene Bereiche der Profilwände, nicht mehr als 4 mm tief, eine Verdrehung oder Biegung der Profile, die bei geschlossenem und verriegeltem Zustand zu keiner Undichtheit der Produkte führt Hinweis: Die Dichtheit der Waren sollte nach dem Verschließen überprüft werden.
Form der technologischen Öffnungen	Form und Anordnung von technologischen Öffnungen, unter anderem: Entwässerungs-, Entlüftungs-, Entspannungsöffnungen usw. ergibt sich aus der verwendeten Technologie und kann von Stück zu Stück variieren.	Form und Anordnung von technologischen Öffnungen, unter anderem: Entwässerungs-, Entlüftungs-, Entspannungsöffnungen usw. ergibt sich aus der verwendeten Technologie und kann von Stück zu Stück variieren.

2. Verglasung:
- Das Glas sollte bei diffusem (weichem) Tageslicht beurteilt werden, das in einem Winkel von 45° auf die zu beobachtende Oberfläche fällt. Der Beobachter sollte in einem Abstand von 3 m vom Glas stehen, der Sonne zugewandt sein und durch das Glas (ohne den Blick auf die Glasoberfläche zu richten) in einem Winkel von 90° zur Glasoberfläche gegen einen gleichmäßig grauen Hintergrund (z. B. einen bedeckten Himmel) schauen. Die Beobachtung sollte mit dem bloßen, korrigierten Auge erfolgen. Der Begutachtung unterliegt die Oberfläche des Glases ohne den Randbereich, d. h. einen 50 mm breiten Streifen um den Umfang des Glases herum.
- Unter Anwendung der oben genannten Prüfmethoden können die Waren die folgenden Merkmale aufweisen:

Tabelle 3.

Caractéristiques du verre	Plage admissible
Punktförmige Merkmale, Blasen, Einschlüsse im Glas sowie Flecken und Verschmutzungen mit Kerndurchmesser ⁴ von weniger als 1 mm	Sie können in beliebiger Anzahl auftreten.
Punktförmige Merkmale, Blasen, Einschlüsse im Glas sowie Flecken und Verschmutzungen mit Kerndurchmesser ⁴ von mehr als 1 mm und weniger als 4 mm	Maximal 10 Stück pro 1 m ² Glasfläche sind zulässig.
Flecken und Verschmutzungen mit einem Durchmesser von mehr als 4 mm und weniger als 20 mm	Maximal 3 Stück pro 1 m ² Glasfläche sind zulässig.
Molekularsievelemente und andere Rückstände auf dem Glasabstandshalter	Es sind maximal 20 Partikel erlaubt pro 10 cm des Glasabstandshalters.
Beschädigungen an den Kanten des Glases (z. B. Absplitterungen, Risse, Brüche), die über den Versiegelungsbereich nicht hinausgehen	Ohne Einschränkungen zulässig. Diese und andere Defekte haben keinen Einfluss auf die Glasbeständigkeit.
Gewellte Glasoberfläche	Eine Welligkeit von bis zu 1 mm auf der Glasoberfläche ist zulässig (Messung der angrenzenden Wölbungen und Vertiefungen). Diese Eigenschaft ergibt sich aus dem Produktionsprozess der Verglasung. Der Effekt kann besonders bei gehärtetem Glas mit einer stark reflektierenden Beschichtung sichtbar sein.
Wasserkondensationsmuster	Wasser, das auf der Verglasung kondensiert, kann ein charakteristisches Muster annehmen, insbesondere die Reflexion von kreisförmigen oder elliptischen Saugnäpfen an der Glasoberfläche.
Position der Abstandshalter	Der Höhenunterschied zwischen benachbarten Abstandshaltern darf maximal 6 mm betragen. Hinweis: Auch bei so genannten kann der silberne Rand des Rahmens sichtbar sein.
Couleur des croisillons incorporés et des entretoises	La couleur des croisillons incorporés et des cadres de vitrage diffère de celle des profilés. Cette différence est due au fait que les intercalaires sont observés à travers le verre, ce qui déforme la couleur des éléments à l'intérieur du verre.
Position des croisillons incorporés	Différence admissible dans la position croisillons incorporés par rapport à la dimension nominale est de ± 3 mm.
Farbe der Innenliegenden Sprossen und Abstandshalter	Der Farbe der innenliegenden Sprossen und des Abstandshalters unterscheidet sich von der Farbe des Profils. Dieser Unterschied ist darauf zurückzuführen, dass die Abstandshalter durch das Glas hindurch betrachtet werden, wodurch die Farbe der Elemente im Inneren des Glases verzerrt wird.
Position der inneren Innenliegenden Sprossen	Die zulässige Abweichung der Position der innenliegenden Sprossen vom Nennmaß beträgt ± 3 mm.
Lineare Defekte und Risse	Risse mit einer Länge von maximal 50 mm sind zulässig, während die Gesamtlänge der auf 1 m ² Glas sichtbaren Risse 350 mm nicht überschreiten sollte.

3. Sonstige Warenmerkmale:

- Bei Türen mit einem Türschließer, die einen Raum mit geringem Volumen umschließen, kann es vorkommen, dass der Türschließer den Türflügel aufgrund des Airbag-Phänomens nicht schließt.
- Fingerabdruckleser erfordern eine lesbare Zeichnung der Fingerabdrücke auf den Fingerspitzen der Benutzer. Aus diesem Grund muss das Lesegerät bei Kindern oder Erwachsenen, deren Hände häufig Epidermisschäden aufweisen, unter Umständen mehrmals gelesen werden oder funktioniert im Extremfall überhaupt nicht.
- Die Farben der einzelnen Bauteile von Rollläden, Toren und Jalousien, insbesondere des Kastens, des Panzers, der Lamellen, der Laufschienen und der Anschlagleiste können im Rahmen der beiden nächstliegenden Farbtöne (Codes) aus der Palette voneinander und von der Profilarfarbe abweichen.
- Die Parallelität der Jalousielamellen liegt bei ± 5 mm.
- Bei Aufsatzlamellen können die gleichen Warenmerkmale wie bei lackierten Profilen auftreten (siehe Tabelle 1).

⁴ Gemessen wird nur Kern des Merkmals, ohne den von ihm verursachten "Halo-Effekt", d. h. die Hüllkurve, die das Sichtfeld in unmittelbarer Nähe des Merkmals krümmt.

- f. Bei lackierten Aluminiumblechteilen können die gleichen Warenmerkmale auftreten wie bei lackierten Profilen (siehe Tabelle 1).
- g. Auf Bauteilen aus Edelstahl können sichtbare Flecken entstehen, wenn sich atmosphärische Verunreinigungen auf dem Material absetzen. Diese Flecken können mit Edelstahlpflegemitteln gereinigt werden.
- h. Fenster- und Türgriffe können dabei spürbares Spiel haben, was ihre Beständigkeit und Funktion nicht beeinträchtigt.
- i. Türen und Fenster können, auch wenn sie verriegelt sind, das nötige Spiel aufweisen, um ordnungsgemäß zu funktionieren. Dieses Spiel wird durch flexible Dichtungen oder Bürsten ausgeglichen und hat keinen Einfluss auf die Dichtheit der Ware.
- j. . Bei großen Temperaturunterschieden zwischen der Außenseite und der Innenseite des von der Ware umschlossenen Bereichs (z. B. Fenster, Tür) können sich die Profile, aus denen die Ware besteht, verbiegen. Dies ist das natürliche Verhalten von Materialien aufgrund von Wärmeausdehnung und kann im Extremfall zu einem vorübergehenden Verlust der Dichtheit der Ware oder zu einem erhöhten Widerstand beim Öffnen und Schließen führen. Sobald sich die Temperaturen auf beiden Seiten der Trennwand angeglichen haben, nimmt die Ware wieder ihre ursprüngliche Form an. Die Erscheinung der thermischen Ausdehnung wird bei dunklen, sperrigen Konstruktionen und solchen, die direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind (z. B. an der Südseite eines Gebäudes), noch verstärkt.
- k. Aufgrund der natürlichen Beschaffenheit der Materialien, aus denen die Waren hergestellt sind, können sie Schall erzeugen. Dieser Effekt macht sich besonders bemerkbar, wenn die Waren großen Temperaturunterschieden ausgesetzt sind.
- l. Die Dichtheit der Konstruktion sollte bei vollständig verschlossenen Waren (z. B. Türen, Fenster) geprüft werden. Die Verwendung von Tagesfallen, E-Öffnern und Rolllschlössern garantiert nicht die Dichtheit der Tür, diese Lösungen haben lediglich eine Zutrittskontrollfunktion.

